



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0431/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	29.12.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	26.01.2022	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses  
Standort: Hauptstraße 35a, Fl.-St.: 352a

### Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhl. Der Antragsteller beabsichtigt ein Einfamilienwohnhaus in zweiter Reihe mit einer Grundfläche von ca. 9 x 9m zu errichten und beantragt dafür den Bauvorbescheid.

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB dem Grunde nach erteilt.

### Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

### Hinweise:

Abstandsflächen müssen gemäß §6 Abs. 1 – 3 SächsBO auf dem eigenen Grundstück liegen und dürfen sich nicht überdecken. Die Sicherung der Abstandsflächen muss im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Es gelten die Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhl.

Zenker  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Lageplan